

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtesliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Bezugspreis: monatlich 225 h einschließlich
Bringselohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: für die 8 gespaltenen
Colonetten oder deren Raum 50 h.
Reklametzelle 200 h.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Zedler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich. — Redakteur: Paul Jorisch in Viebrich a. Rh. — Filialredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 114

Samstag, den 25. September 1920.

Postkassentour
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

20. Jahrgang

Amteslicher Teil.

Nr. 336.

Bekanntmachung.

Die Landwirte Kaspar Bild II. und Kaspar
Wienborn II. in Wiesbaden sind als Schlichter der Ge-
meinde Wiesbaden gewählt und von mir vereidigt
worden.

Wiesbaden, 20. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. Nr. 11. 2095/5. Schlicht.

Nr. 337.

Nachdem das Erlöschen der Kauf- und Kauen-
scheine in Wiesbaden amtlich festgestellt worden und
die vorgeschriebene Desinfektion erfolgt ist, wer-
den die verhängten Sperrmaßnahmen wieder auf-
gehoben.

Groß-Berau, den 18. August 1920.

Arbeitsamt Groß-Berau.

Nr. 338.

Die Notaufschüsse in sämtlichen Geschäften zu
Hochheim ist erloschen. Nach Auslieferung der
Schlüsselbescheinigung wurde die Sperrung wieder aufge-
hoben.

Wiesbaden, den 21. September 1920.

J. Nr. 2. 4568. Der Landrat.

Nr. 339.

Betrifft: Preisverzeichnisse und Preisblätter.

Zu den wichtigsten Vorschriften zum Schutz
der Bevölkerung vor Übervorteilung beim Einkauf
gehören die §§ 5 und 12 der Bekanntmachung über
die Errichtung von Preisprüfstellen und die
Verordnungsregelung vom 25. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 607 ff.). Nach § 5 der Bekannt-
machung können die Preisprüfstellen bestimm-
ten, daß wer bestimmte Gegenstände des notwen-
digen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, ver-
pflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum
über an seinem Verkaufsstand anzubringen, aus dem
der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen
Fall, ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersicht-
lich ist.

Nach § 12 der Bekanntmachung können die Ge-
meinden mit Zustimmung der Landeszentralbehör-
den oder der von ihnen bestimmten Behörden zur
Durchführung der Verordnungsregelung mit
bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebens-
bedarfs zu angemessenen Preisen

für die Erzeuger und Hersteller solcher Gegen-
stände, sowie für die Handel- und Gewerbetrei-
benden ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich
des Betriebs, insbesondere des Ablasses, des
Erwerbs, der Preise und der Buchführung er-
lassen.

Zu dem Erlaß von Vorschriften auf Grund des
§ 5 der Bekanntmachung sind also die Preis-
prüfstellen, zu dem Erlaß von Vorschriften auf
Grund des § 12 der Bekanntmachung die Gemein-
den mit Zustimmung der Landeszentralbehörden
oder der von ihnen bestimmten Behörden — in
Vertrag mit den Regierungspräsidenten — zustän-
dig. Die Befugnis auf Grund des § 12 der Bekannt-
machung ist weitergehend als die aus § 5 der Bekannt-
machung resultierende Befugnis. Bei Übertretungen gegen § 5 der Bekanntmachung
kann auf Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis 4
Wochen erkannt werden (§ 19 d. d. B.), bei Ver-
stößen gegen die auf Grund des § 12 der Bekannt-
machung erlassenen Anordnungen auf Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk.
(§ 17 d. d. B.).

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 25.
September 1915/4. November 1915 erlassenen
Verordnungen haben infolge zu einer Rechts-
unsicherheit geführt, als Preisprüfstellen vor-
geschrieben haben, daß im Kleinhandel mit Waren
des erwähnten Art an Stellen des Verzeichnisses ein
Preisblatt an den einzelnen Waren angebracht
werden könne, und daß an den im Schaufenster
ausgestellten Waren ein solches Preisblatt ange-
bracht sein müsse. Die Rechtsgültigkeit dieser von
Preisprüfstellen erlassenen Verordnungen ist in
der Presse und von den Interessiertenverbänden mit
Recht angegriffen worden, weil die Preisprüfungs-
stellen die ihnen im § 5 der Bekanntmachung ge-
gebenen Befugnisse überschritten haben.

Die bisher auf diesem Gebiet erlassenen Ver-
ordnungen unterscheiden sich ferner dadurch wesent-
lich voneinander, als einige sich auf Lebensmittel be-
schränken, während andere sich auch auf die übrigen
Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs er-
strecken, insbesondere auf Textilwaren, Schuh-
waren, Brennstoffe und dergleichen. Daß auch diese
Gegenstände zu denen des notwendigen Lebensbe-
darfs gehören, kann Zweifel nicht unterliegen.

Von Seiten des Handelsstandes ist der Wunsch
geäußert worden, daß Gegenstände, deren Preis so
hoch sei, daß sie nicht mehr zu denen des unbedingt
notwendigen Lebensbedarfes gerechnet werden
können, von dem Zwang der Aufnahme in das
Preisverzeichnis und der Kaufpreisbildung
ausgenommen würden. Dieser Forderung wird in
gewissen Grenzen die Berücksichtigung nicht verweigert
werden können.

Bei dieser Sachlage dürfte es geboten sein, auf
diesem für die Versorgung so wichtigen Gebiet eine
einheitliche und rechtlich unanfechtbare Regelung
durchzuführen. Ich bitte daher mit Zustimmung
des Ministers für Handel und Gewerbe sowie des
Staatsministers für Volksernährung darauf hin-
zuwirken, daß in allen Kommunalverbänden auf

Grund des § 12 (nicht des § 5) der Bekanntmachung
vom 25. 9. 15/4. 11. 15 die Gemeinden mit Zu-
stimmung der Kommunalaufsichtsbehörden im Ein-
vernehmen mit den Preisprüfstellen neue
Verordnungen über Preisverzeichnisse und Preis-
blätter nach dem nachstehenden Muster erlassen.
3. Abt. auf etwa schon bestehende Verordnungen
keine Rücksicht zu nehmen.

Da es sich um Verordnungen handelt, ist der Erlaß
von polizeilichen Strafverfügungen unzulässig (§ 453
der Strafprozeßordnung, § 1 des Gesetzes, betreffend
des Erlasses polizeilicher Strafverfügungen wegen
Übertretungen vom 23. April 1883, Preussische Ge-
setz-Sammlung S. 65). Die Anzeigen sind also mit
verantwortlicher Vernehmung des Beschuldigten der
zuständigen Staatsanwaltschaft zu übergeben. Hier-
bei haben die Polizeibehörden das Erlauchen auszu-
sprechen, die Sache durch amtlicher Straß-
schlichter zur Entscheidung zu bringen, für den Fall des
Einspruchs aber die Sache nicht vor das Schöff-
engericht, sondern vor das Wuchergericht in Gemäß-
heit der Verordnung über Sondergerichte gegen
Schleichhandel und Preistreiber (Wuchergerichte)
vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909)
zur Verhandlung zu bringen.

Die strafrechtliche Verfolgung der gegen die
Verordnungen verstößenden Geschäftsleute muß
aber eine Ergänzung erfahren durch Maßnahmen
auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Ich bitte da-
her, die Polizeibehörden anzuweisen, bei allen Zu-
widerhandlungen gegen die Verordnungen über
Preisverzeichnisse und Preisblätter den Täter im
ersten Fall in Gemäßheit des Runderlasses des
Staatsministers für Volksernährung vom 20. Mai
1919 (VI d. 1594) zu verwarren, im Wiederhol-
ungsfall aber seine Ausschließung vom Handel zu
verfügen. Ich bemerke hierbei, daß die Polizeib-
ehörde bei ihrer Entscheidung, insbesondere bei der
Beurteilung der Unzuverlässigkeit des Handels-
treibenden an die Auffassung der Berichte nicht ge-
bunden ist. Es ist daher nicht allein nicht notwen-
dig, erst die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft
oder ein gerichtliches Erkenntnis abzuwarten. Viel-
mehr ist mit den Verwaltungsmaßnahmen unzer-
rüttelt, spätestens bei Abgabe der Vergänge an die
Staatsanwaltschaft vorzugehen.

Entwurf einer Verordnung über Preisverzeichnisse
und Preisblätter.

Auf Grund der §§ 5 und 12 der Bekannt-
machung über die Errichtung von Preisprüfstellen
und die Verordnungsregelung vom 25. Sept.
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 ff.)/4. November 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 728 ff.), in der seit dem 7. Juli
1916 geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 6.
Juli 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 673 —) wird mit
Zustimmung der Regierungspräsidenten zu Wies-
baden folgendes bestimmt:

§ 1.
Der Gegenstand des notwendigen Lebensbe-
darfs der in § 2 dieser Verordnung näher bezeich-
neten Art im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet,
in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebs-
stand an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis
anzubringen, aus dem der Verkaufspreis sowie ein
etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Er-
folgt der Verkauf in geschlossenen Verkaufsräumen,
so ist im Fenster des Verkaufsraumes ein zweites
Preisverzeichnis anzubringen.

§ 2.
An die Preisverzeichnisse sind die Preise für
folgende Waren einzutragen:

a) Fleischwaren, und zwar:
Rind- und Kalbfleisch, frisches rohes Fleisch,
Hammelfleisch, frisches totes Fleisch,
Schweinefleisch, frisches Bratfleisch, Speck,
frisch, gesalzen und geräuchert, Blut-
und Leberwurst, geräucherter Bratwurst, Pferde-
fleisch, und zwar: Leberfleisch (ohne
Knochen), Mäusfleisch, sonstiges Fleisch, Le-
ber, Herz und Eingeweide, Fett, Wurst aller
Art, Knochen.

b) Lebensmittel, und zwar:
Weizen- und Roggenmehl,
Weizengrieß,
Lebwaren aus 75prozentigem Weizen und aus
10prozentigem Auszugsmehl (Gemele-
suppenmehl, Teigrohren und Teig-
röhrendruck).

c) Getreide, und zwar:
Graupen,
Sago,
Juder, gemahlen, Würfel, Stangen und
Waffelstange.

d) Eier, und zwar:
Hühner-,
Gänse-,
Enten-,
Schwamm-,
Batter-,
Backwaren, und zwar:
Schwarzbrot,
Reinbrat,
Zwieback,

e) Heizstoffe und Beleuchtungsstoffe, und zwar:
In Anthrazit-Ruß 1, 2, 3,
Roh-Ruß 1, 2, 3,
Eis-Ruß 1, 2, 3,
Halb-Ruß 1, 2, 3,
Fein-Ruß 1, 2, 3,
Schmelz-Ruß 3,
Salz-Ruß,
Hausbrand halbfett und halbmager,
Stein-Ruß, Kalk-Ruß,
Kalk-Ruß, Kalk-Ruß,

Braunkohlen-Ruß,
Berktol,
Rufstol,
Petroleum,
Spiritus,
Benzin,
Benzol,
Kalk-Ruß.

§ 3.

Die Preisverzeichnisse müssen auf einer festen
Tafel angebracht und mit deutlich lesbaren, weiter-
beständiger Schrift hergestellt sein.

Alle Eintragungen, Veränderungen und
Ergänzungen in den Verzeichnissen sind so zu bewer-
stelligen, daß sie deutlich lesbar sind.

Die Preise müssen in deutscher Währung ange-
geben sein und sich auf 1 Pfund, 1 Liter, ein Me-
ter, 1 Scheid oder eine sonstige handelsübliche Ein-
heit beziehen. Für Feigstöße sind die Preise in
Gentnern anzugeben.

In den Fällen, in denen Höchstpreise festgesetzt
sind, muß auch dann, wenn zum Höchstpreis ver-
kauft werden soll, der Verkaufspreis besonders ein-
getragen sein. Wenn eine Ware nicht mehr vor-
rätig ist, so ist der Verkaufspreis in den Verzeich-
nissen sofort zu löschen.

Die Verzeichnisse sind vor dem Ausgehen mit
der genauen Bezeichnung der Verkaufsstelle und der
Bezeichnung des Tages des Ausgehens zu versehen
und von dem Inhaber des Betriebes eigenhändig
zu unterschreiben.

§ 4.

Wer im Kleinhandel feilgehaltene Gegenstände
des notwendigen Lebensbedarfs, und zwar:
Lebens- und Genussmittel einschließlich der zu
ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und
Zwischenerzeugnisse, Kolonialwaren, Heiz-
und Beleuchtungsstoffe, Tabakwaren, Pfeifen,
Beleuchtungsgegenstände bis zum Preise von 500
Mk., Bäckerei bis zu 300 Mk., Kleidungsstücke
bis zu 1500 Mk., Schuhe bis zu 500 Mk.,
Herrnhüte bis zu 150 Mk., Damenhüte bis
zu 400 Mk., sonstige Beleuchtungsgegenstände
einschließlich Zuleiten, Web- und Strickwaren,
Bärne, sowie aus diesen Gegenständen herge-
stellte Erzeugnisse, Mägen- und Hausaltungs-
bedarfsmittel, Uhren, mit Ausnahme recht gold-
ener, Schirme und Stühle bis zu 150 Mk.,
Kleidermacher bis zu 300 Mk., Schreib-
waren und Schulartikel, Messerwaren mit Aus-
nahme von silbernen Messerwaren, eiserne
Möbel, sowie lackierte, gefirnische und rohe
Holzmöbel, Gegenstände zur Pflege des Kör-
pers und der Gesundheit, Reisebedarfsgegen-
stände bis zu 800 Mk., Spielwaren und
Sportutensilien, Trauerkränze

im Laden, Schaufenster, in Schaufenstern, auf den
Wochenmärkten, in den Markthallen oder im
Straßenhandel ausstellt oder anpreist, ist verpflich-
tet, unmittelbar an jeder einzelnen Ware ein Preis-
schild anzubringen, auf dem der Preis für ein gan-
zes Pfund, Liter, Meter, Scheid oder eine sonstige
übliche Einheit der Ware in deutlich lesbaren Zah-
len in deutscher Währung angegeben ist.

Die Verpflichtung zur Anbringung eines Preis-
schildes an einer Ware wird dadurch nicht aufgeho-
ben, daß die Ware in das Preisverzeichnis aufge-
nommen ist.

Die Ausstellung von verkauften Gegenständen
in Schaufenstern und Schaufenstern ist unterfugt.

§ 5.

Die Preisankündigung auf den Preisverzeichnissen
und Preisblättern gilt als Preisforderung im
Sinne der Verordnung gegen Preistreiber vom
8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 295).

Die auf den Preisverzeichnissen und Preisblät-
tern angeführten Preise dürfen nicht überschritten
werden. Jedoch können die Abgabe geringerer
Mengen als 1 Pfund oder 1 Liter sich ergebende
Bruchteile von Pfundigen auf einen ganzen Pfund-
nach oben abgerundet werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Men-
gen an die Verbraucher zu den auf den Preisblät-
tern und Preisverzeichnissen angeführten Prei-
sen gegen Vorzahlung darf nicht verweigert, insbe-
sondere auch nicht von der Abgabe anderer Waren
abhängig gemacht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften
dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Vor-
schriften schwerere Strafen androhen, gemäß § 17
der Bekanntmachung über die Errichtung von
Preisprüfstellen und die Verordnungsregelung
vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)
/ 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wird veröffentlicht.

Die Gemeinden sind beauftragt, im Einver-
nehmen mit den Preisprüfstellen neue Ver-
ordnungen über Preisverzeichnisse und Preisblät-
ter nach dem vorstehenden Muster zu erlassen und
auf ortsübliche Weise bekanntzugeben.

J. Nr. 11. Kornstraße 120/1.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Es ist in den letzten Tagen wiederholt vorge-
kommen, daß bei den Kreislagern Getreide in un-
gezügtem Zustand, mit allem möglichen Unrat
durchge- und zur Ablieferung gebracht worden ist. Diese
unhaltbaren Zustände können im Interesse der All-
gemeinheit keineswegs geduldet werden.

Auf Grund der Vorschriften in den §§ 5 und 22

der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 und
der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen
über den Ausbruch der Ernte 1920 ordne ich hier-
mit an, daß das Getreide vor Ablieferung an den
Kommunallagerband zu trieren oder durch die Wind-
sege zu pugen ist. Die Maschinenführer an den
Dreschmaschinen verpflichte ich hiermit zur Durch-
führung dieser Arbeiten. Nichtbefolgung dieser
Anordnung wird nach § 80 der Reichsgetreideord-
nung geahndet.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche
ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Wiesbaden, den 20. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. Nr. 11. Kornst. 3476.

Nichtamtlicher Teil.

Preussische Landesversammlung

Berlin, 22. September. Zur ersten Ber-
atung stehen die Gesetzentwürfe der Abg. v. Hertel
(D. Nat.), Dr. v. Richter (D. Bp.) und Fah-
bender (Ztr.) auf Hinausschiebung des Gesetzes
über die Gründung einer neuen Stadtgemeinde
Groß-Berlin.

Abg. L. Abbe (D. Nat.): Das Gesetz über
Groß-Berlin ist nur mit geringer Mehrheit vom
Hause angenommen worden. Das Datum für das
Inkrafttreten des Gesetzes muß hinausgeschoben
werden. Bis zum 1. Oktober lassen sich unmöglich
alle Vorarbeiten erledigen. Es muß auch ver-
mieden werden, daß die sozialdemokratischen Par-
teien das Verfahren, das jetzt in der inneren Stadt-
gemeinde Groß-Berlin eingeschlagen wird, wo sie
jede Mitarbeit der bürgerlichen Parteien zurückwei-
sen, auf Groß-Berlin ausdehnen. Als ein neuer
großer Gefahrenkeim kommt hinzu die Kredit-
schwäche von Groß-Berlin. Rechner beantragt eine
Ausföhrungsverordnung. Abg. Dr. Leibig (D. Bp.):
Unter der Gewalt der Unabhängigen kann
Berlin nicht gehalten werden. Wir sind gegen das Ge-
setz, stellen uns aber jetzt auf seinen Boden.
Aber wir wollen den Versuch nicht aufgeben, ihm
wenigstens die gefährlichsten Fährten auszubrechen.
Das Inkrafttreten des Gesetzes muß bis zum 1.
Oktober 1921 hinausgeschoben werden. Abg. Dr.
Fahbender (Ztr.): Die Wahl des jüdischen
Präsidenten Dr. Löwenstein zum Stadtschulrat fi-
sche selbst in jüdischen Kreisen auf lebhaften Wider-
spruch, ebenso auch in breiten Arbeiterkreisen. Wir
verlangen die Revision des ganzen Gesetzes über
Groß-Berlin und empfehlen dazu die Bildung
eines neuen parlamentarischen Ausschusses von 20
Mitgliedern. Abg. Heilmann (Soz.) blüht die
Anträge abzuheben, da es sich hier um Gelegen-
heitsgesetzgebung handelt. Abg. Dr. v. Richter
(D. Bp.) stimmt er zu. Abg. Dominicus (Zem.)
spricht sich für den Zentrumsantrag aus. Abg.
Leibig (D. Bp.): Die Anträge stellen
ein Ausnahmefall gegen die Berliner Sozialde-
mokratie dar. Wir werden mit aller Macht jede
Verschiebung des Gesetzes bekämpfen. Nachdem
Abg. Heilmann (D. Bp.) nochmals gegen die
Wahl Dr. Löwensteins zum Stadtschulrat Einspruch
erhoben hatte, und namentlich die Proteste der Ber-
liner Lehrerschaft begründet hatte, werden die An-
träge dem Ausschuss für das Groß-Berliner Gesetz
überwiesen.

Es folgt die Beratung des Antrages Adolf
Hoffmann (D. Bp.) auf Gewährung von Zu-
schüssen und Uebertragungsgebern an die Gemein-
den und gemeinnützigen Bauvereinigungen, damit
begonnene Wohnungsbauten zu Ende geführt wer-
den können. Im Laufe der Debatte teilte ein Re-
gierungsvertreter mit, daß zur Fertigstellung be-
gonnener Bauten bereits 120 Millionen Mark zur
Verfügung gestellt seien. Ein weiterer erheblicher
Beitrag werde in den nächsten Tagen folgen. Der
Antrag wird ohne weitere Debatte dem Haushalts-
ausschuss überwiesen. — Donnerstag 1 Uhr An-
träge und Anfragen.

Berlin, 23. September. Vor Eintritt in die
Tagesordnung teilte Präsident Leinert den Wort-
laut des Protestes der preussischen Regierung
über die Uebertragung von Eupen und Mal-
medy an Belgien mit. Hiernach erhebt die Ent-
scheidung des Völkerbundesrates der Rechtsgrundlage.
Ihrer Entscheidung sollte nach Artikel 34 des Ver-
trages Friedensverträge eine freie und unbein-
tugelte Volksabstimmung vorausgehen. Das haben
die alliierten Regierungen übrigens in ihrer Note
vom 9. Juni feierlich anerkannt. Die Bedingungen
des Vertrages sind nicht erfüllt worden. Das deutsche
Volk wird die Entscheidung des Völkerbundesrates
niemals als bindend anerkennen. (Sehr richtig.)
Die preussische Regierung bittet die Reichsregierung,
dies zum Ausdruck zu bringen und gegen das uns
zugefügte Unrecht feierliche Verwahrung einzulegen.
Ich frage die Landesversammlung, ob sie sich diesem
Protest anschließt. (Beifall einstimmig.) Die Be-
völkerung von Eupen und Malmedy aber bitten wir,
in dieser schweren Stunde sich als zu uns gehörig zu
betrachten und mit uns zu erwarten, daß die Vor-
aussetzungen des Friedensvertrages nachträglich er-
füllt werden und daß keine Entscheidung geändert
wird. (Beifall einstimmig.)

Auf der Tagesordnung steht die Anfrage des
Abg. Dr. Fahbender (Ztr.) betreffend die Ent-
scheidung des Volkes durch Aktio- und Stellun-
gen in Verbindung mit einem Antrag Wenzel (Deutsche
Nat.) gegen die ungesetzliche Literatur. Abg. Dr.
Fahbender (Ztr.) verweist auf die seit Krieg
und Revolution bedenklich zunehmende Entfremdung
des deutschen Volkes. Durch schamlose Schau-

Id. G.
 und rechte
 Hellen un-
 mon. In-3
 Schube H.
 Nicht
 bahmern,
 Strohflamm
 Stoffe gef
 legt zur
 Haffisch mo
 Haffbedeck
 gestohlen
 Das
 Gartenstei
 parrenen
 Gattungs
 mit Isom
 Schweg
 zur Pleist
 Das
 Aemmilie
 Granen
 lichen Bo
 Von
 zwei deut
 Ueide bel
 tierlich
 zahlreiche
 an der L
 nia K
 lichte Ar
 Wahlkrei
 zu gegen
 Kostamen
 Frankf
 folge bef
 Frankfur
 schuß an
 referiert
 Spottung
 Der
 B
 Union er
 nungsak
 nungend
 dem Kie
 folg bis
 Thigabre
 las ziem
 haben.
 abgegeb
 Ma abh
 Tage mu
 wehre.
 zwei Gef
 Eine a
 Be
 Zogedlab
 hoisrom
 der Bef
 Gedante
 beitsdien
 Mstigt n
 wenigig
 Wege, a
 Ureprodu
 legtenmu
 Nachtrac
 bebstall
 D
 m3.
 Den ha
 uebung
 Bourgo
 über S
 wüßren
 Bourgo
 Schimm
 glütre
 trägt o
 Delors
 Cole d
 ständt,
 lie b e
 Rep u
 erhebt
 rufen
 Sigen.
 m
 ann be
 Statter
 vor,
 und co
 ernow
 Präsid
 b
 würd
 e n d
 u h
 un h
 Kabin
 wolle
 nicht
 b
 n a r
 W i n
 l e k s
 ö t t e r
 Kabin
 W i l l e
 Hoch
 Wach
 den

